

# Kindergartenordnung

## 1. Aufnahme

- 1.1 Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in den Kindergarten aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Kindergartenträger. Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Kindergarten besteht nicht.
- 1.2 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirats bzw. des Workshops Kindergärten Bempflingen (WKB) die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.3 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.09.2009 (siehe Merkblatt) sind zu beachten. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie aus dem Untersuchungsheft) muss im Kindergarten vorliegen.
- 1.4 Die Anmeldung hat beim Bürgermeisteramt zu erfolgen. Der ausgefüllte Aufnahmebogen ist zusammen mit der Abbuchungsermächtigung im Rathaus einzureichen.
- 1.5 Die Erziehungsberechtigten erhalten über die Aufnahme einen schriftlichen Bescheid.

## 2. Abmeldung

- 2.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Kindergartenbesuch muss von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich im Rathaus erfolgen.
- 2.2 Beim Wechsel in die Schule erfolgt die Abmeldung automatisch zum Ende des Kindergartenjahrs. Eine Abmeldung ist nur bis auf Ende des 3. Monats vor dem Ende des Kindergartenjahres möglich (in der Regel Ende Mai). Dies gilt nicht beim Wegzug aus der Gemeinde.
- 2.3. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.
- 2.4 Unentschuldigtes Fehlen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

## 3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist der Kindergarten zu benachrichtigen.

- 3.3 In allen Kindergärten der Gemeinde werden unterschiedliche Betreuungsmodelle zu unterschiedlichen Elternbeiträgen angeboten. Die Eltern müssen sich bei der Anmeldung für eines der Modelle entscheiden. Während des Kindergartenjahres besteht grundsätzlich die Möglichkeit, binnen Monatsfrist ein weiter gehendes Modell zu wählen. Die Reduzierung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie eine Abmeldung (Ziff. 2.1 und 2.2) möglich.

Im Bereich der Krippe können maximal 20% der verfügbaren Plätze im Wege des Platzsharings doppelt belegt werden. Dies ist bei der Anmeldung anzugeben. Die Betreuung muss an 2 bzw. 3 zusammenhängenden Tagen zu Beginn oder zum Ende der Woche erfolgen.

Außerdem besteht im Rahmen der Kapazität des Kindergartens die Möglichkeit, die Kinder zusätzlich stundenweise betreuen zu lassen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die verantwortliche Erzieherin. Der Preis pro zusätzlicher Betreuungsstunde beträgt 5,00 €.

- 3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen. Sie sind pünktlich und so abzuholen, dass dadurch der Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Wird das Kind zu einer Zeit in den Kindergarten gebracht, in der regelmäßig nur eine Erzieherin anwesend ist, muss ihr das Kind persönlich übergeben werden.

- 3.5 Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens nach Anhörung des Elternbeirats bzw. des WKB unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

#### **4. Elternbeitrag**

- 4.1 Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Entgelt und kann nur über das Abbuchungsverfahren entrichtet werden.

- 4.2 Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände (Landesrichtsatz). Bei Betreuungsmodellen mit mehr bzw. weniger als 30 Wochenstunden gibt es entsprechende Zu- bzw. Abschläge. Sofern im Ausnahmefall 2-jährige Kinder nicht in der Krippe, sondern in altersgemischten Gruppen betreut werden, ist auf den Elternbeitrag ein 100%iger Zuschlag zu entrichten.

Hinzu kommen ggf. die Kosten für das Mittagessen. Kinder, die in einem Betreuungsmodell sind, in dem Mittagessen angeboten wird, müssen am Mittagessen teilnehmen.

- 4.3 Der Kindergartenelternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens. Er ist deshalb von der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des Monats vor dem Schuleintritt, also auch während der Ferien und in Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist sowie bei längerem Fehlen voll zu bezahlen.

- 4.4 Für den Monat der Kindergartenaufnahme wird der anteilige Elternbeitrag tagesgenau festgesetzt.

- 4.5 In Härtefällen kann über das Bürgermeisteramt eine Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt nach dem XII. Sozialgesetzbuch beantragt werden.

## **5. Aufsicht**

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeiterin und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person.  
Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. In diesem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich; die Aufsichtspflicht endet dann mit der Entlassung des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen.
- 5.3 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass das Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird.
- 5.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **6. Versicherungen**

- 6.1 Die Kinder sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
  - während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Ausflug, Fest und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Kindergarten unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer mitgebrachter Gegenstände haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir empfehlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **7. Regelung in Krankheitsfällen**

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Erzieherinnen sind berechtigt, fiebrige oder offensichtlich kranke Kinder nach Hause zu schicken. Die Erziehungsberechtigten werden vorher unterrichtet.
- 7.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose,

Parathyphus, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die dem Kindergarten dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit bzw. der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen. Der Kindergarten ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt.

- 7.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (7.2) - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **8. Verbindung von Kindergarten und Familie**

- 8.1 Zur Pflege einer lebendigen Verbindung zwischen Kindergarten und Elternhaus werden regelmäßige Elternabende abgehalten. Außerdem werden bei besonderen Anlässen Feste veranstaltet. Es wird erwartet, dass Eltern und Kinder sich daran rege beteiligen.
- 8.2 Elterngespräche sind nach Absprache jederzeit möglich.
- 8.3 Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Kindergartenarbeit beteiligt.

Bempflingen, 17.11.2015  
Bürgermeisteramt:

gez.

Bernd Welser  
Bürgermeister